



Protokoll Bürgerrat Deitingen

20. Sitzung der Amtsperiode 2021 – 2025

26. April 2023, 19.45 Uhr, Forsthaus Deitingen

Vorsitz: Kofmel-Jäggi Martin, FDP, Bürgerpräsident

Protokoll: Galli Regula, Bürgerschreiberin

Anwesend: Kofmel Gerold, Finanzverwalter

Die Mitte Flury-Frölicher Christian
 Gobet-Hochuli Philippe
 Juchli-Kiefer Christoph
 Moser-Gautschi Stephan

FDP Baumgartner-Hubler Karin
 Felber Ivan
 Schreier-Marti Markus, Ersatz

Traktanden

1. Protokoll der BR-Sitzung Nr. 19 vom 22. März 2023
2. Pendenzen
3. Korrespondenzen
4. Rechnungen
5. Projekt Stöcklimatt
6. Jahresrechnung 2022
 - Beschluss z.Hd. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023
7. Allmend-Reglement - Revision
 - Beschluss z.Hd. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023
8. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023
 - Traktanden
9. BKW AG – Verträge GB 242
10. Grube
11. Forst
12. Waldhaus-Reglement - Revision
13. Beteiligungen Bürgergemeinde
 - Darlehen an FBW AG / Kauf Forstschlepper
14. Verschiedenes

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Protokoll der BR-Sitzung Nr. 19 vom 22. März 2023	159
2. Pendenzen	159
3. Korrespondenzen	
3.1 Diverse Korrespondenzen	159
3.2 Nordwestschweizer Schwingfest 2023 – Lebendpreis-Präsentation	159
3.3 Gewerbeverein Wasseramt Ost – Generalversammlung	159
3.4 Raiffeisen Wasseramt-Buchsi – Generalversammlung	159
3.5 TSV Unihockey Deitingen – Jubiläum	159
3.6 Zweckverband der wasserämt. Bürgergemeinden – DV	159
4. Rechnungen	159
5. Projekt Stöcklimatt	160
6. Jahresrechnung 2022	160
7. Revision Allmendreglement	162
8. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023	167
9. BKW AG – Verträge GB 242	167
10. Grube	
10.1 Grubenerweiterung	168
10.2 Diverses	168
11. Forst	
11.1 Forsthaus – Elektroinstallationen	169
11.2 Waldspielplatz	169
11.3 Brennholzbestellungen	169
11.4 Solothurner Waldtage 2024	169
12. Teilrevision Waldhaus-Reglement	169
13. Beteiligungen Bürgergemeinde	
13.1 Dorfzentrum Deitingen AG	170
13.2 Forstbetrieb Wasseramt AG	170
- Darlehen an FBW AG – Kauf Forstschlepper	
14. Verschiedenes	170
15. Aufträge / Pendenzen	171
16. Termine / Abwesenheiten	171

Kofmel Martin begrüsst die Anwesenden zur heutigen Sitzung. Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

1. Protokoll der BR-Sitzung Nr. 19 vom 22. März 2023

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und verdankt.

2. Pendenzen

Die offenen Pendenzen sind auf der letzten Seite aufgeführt.

3. Korrespondenzen

3.1 Div. Korrespondenzen

- Dankeskarte Kofmel Anton zu unseren Glückwünschen zu seinem 80. Geburtstag
- Dankeskarte Niggli Annarös zu unseren Glückwünschen zu ihrem 80. Geburtstag
- Dankeskarte Einwohnergemeinderat für den Anlass der EG, KG und BG
- Wohnheim Kontiki Subingen: Ostergrüsse und Dankesworte zur Spende des Erweiterungsbaus
- Schweizer Armee: Übersetzstelle Flumenthal vom 08.05. – 13.05.2023
- Swiss Life Holding AG: Einladung zur Generalversammlung vom 28.04.2023: Keine Teilnahme
- Museum Wasseramt, Turm in Halten: Flyer Wechselausstellung «Zeit»

3.2 Nordwestschweizer Schwingfest 2023 – Lebendpreis-Präsentation

GP Kofmel hat eine Einladung zur Lebendpreis-Präsentation mit Fototermin vom 13. Mai 2023 erhalten, an welcher er teilnehmen wird.

3.3 Gewerbeverein Wasseramt Ost – Generalversammlung

Am 18. April 2023 fand die GV des GEWA Ost statt.

→ *Es haben Flury Christian und Kofmel Martin teilgenommen.*

3.4 Raiffeisen Wasseramt-Buchsi – Generalversammlung

Wir erhalten die Einladung zur Generalversammlung vom 13. Mai 2023 im Sportzentrum Zuchwil.

→ *Keine Teilnahme vom Bürgerrat (bereits privat angemeldet)*

3.5 TSV Unihockey Deitingen – Jubiläum

Als Dank für unseren Sponsoringbeitrag (Bandenwerbung) erhalten wir eine Einladung zur 25 Jahre Jubiläumsfeier vom 17. Juni 2023. Vorgängig findet ein Jubiläumsturnier statt.

→ *Es kann niemand daran teilnehmen.*

3.6 Zweckverband der wasserämt. Bürgergemeinden – Delegiertenversammlung

Am 22. Mai 2023, 19.30 Uhr findet die DV im Alters- und Pflegeheim Bad in Lohn-Ammansegg statt.

→ *Teilnahme durch: Kofmel Gerold, Moser Stephan, Galli Regula*

4. Rechnungen

Die im Anhang aufgeführten Rechnungen (Total Fr. 27'033.81) werden durch einstimmigen Beschluss des Bürgerrates zur Zahlung angewiesen.

5. Projekt Stöcklimatt

Die Ueberarbeitung des Kostenvoranschlages wurde mit einer Offerte von Fr. 12'000.00 durch die Arbeitsgruppe Stöcklimatt gutgeheissen. Der neue KV sollte im Mai vorliegen.

An der kommenden Gemeindeversammlung wird über die Aenderung des Verfahrensablaufes abgestimmt (Beschluss BR-Sitzung vom 22. März 2023).

Die Botschaft für die Urnenabstimmung wird durch ein externes Büro verfasst.

6. Jahresrechnung 2022

- Genehmigung z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung 2022 kontrolliert und beantragt z.Hd. der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

➤ Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Nachtragskredite				
Konto	Bezeichnung	Ausgabe	Budget	Über-schreitung
0260.3118.00	Software, Lizenzen, EDV (HRM2, Lohnsystem)	6'318.80	3'000.00	3'318.80
0260.3144.00	Unterhalt Forst-/Waldhaus (Brandmeldeanlage / Dach / Heizung)	12'105.40	8'000.00	4'105.40
0260.3612.00	Seniorenfahrt (hohe Teilnehmerzahl)	27'365.25	25'000.00	2'365.25
8201.3145.00	Unterhalt Wald FBW (Rodung Grubenerweiterung)	156'076.75	110'000.00	46'076.75
8901.3000.00	Löhne Grubenkommission (Begleitung Grubenerweiterung)	25'450.00	23'000.00	2'450.00
8901.3159.00	Unterhalt mobile Anlagen (Service Planierdraupe vorgezogen)	96'146.95	40'500.00	55'646.95

Beschluss: Der Bürgerrat beantragt z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig, die obgenannten Nachtragskredite zu genehmigen.

Allgemeine Verwaltung		Aufwand	Ertrag
Bürgerrechnung / Allgemeine Verwaltung	Fr.	394'433.30	97'002.90
Finanzen und Steuern	Fr.	13'030.95	9'685.74
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Fr.		300'775.61
	Fr.	407'464.25	407'464.25

Volkswirtschaft		Aufwand	Ertrag
Forstwirtschaft Spezialfinanzierung	Fr.	261'666.60	266'229.78
Ertragsüberschuss Forstwirtschaft SF	Fr.	4'563.18	
		266'229.78	266'229.78
Kiesgrube Spezialfinanzierung	Fr.	448'342.27	803'075.80
Ertragsüberschuss Kiesgrube SF	Fr.	354'733.53	
	Fr.	803'075.80	803'075.80

Beschluss: Einstimmig wird die vorliegende Jahresrechnung 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt.

Erfolgsrechnung

- Die Bürgerrechnung per 31.12.2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 300'775.61 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 659'205.00.
- Die Forstwirtschaft SF per 31.12.2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'563.18 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 3'000.00.
- Die Kiesgrube SF per 31.12.2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 354'733.53 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 168'725.00.

Bilanz		Aktiven	Passiven
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Fr.	6'972'614.11	
Forderungen	Fr.	110'889.26	
Kurzfristige Finanzanlagen	Fr.	1'700'000.00	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Fr.	688.69	
Vorräte und angefangene Arbeiten	Fr.	15'227.00	
Finanzanlagen	Fr.	2'953.60	
Sachanlagen Finanzvermögen	Fr.	3'398'900.00	
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Fr.	463'362.00	
Beteiligungen, Grundkapitalien	Fr.	2'726'601.00	
Laufende Verbindlichkeiten	Fr.		329'154.14
Passive Rechnungsabgrenzung	Fr.		5'700.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten			20'040.16
Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen			10'359'896.69
Neubewertungsreserve Finanzvermögen			2'106'807.00
Eigenkapital	Fr.		2'569'637.67
	Fr.	15'391'235.66	15'391'235.66

Gewinn- und Verlustzuweisung

Beschluss: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig:

- den Aufwandüberschuss der Bürgerrechnung von Fr. 300'775.61 dem Eigenkapital zu belasten,
- den Ertragsüberschuss der Forstwirtschaft SF von Fr. 4'563.18 der Forstreserve zuzuweisen,
- den Ertragsüberschuss der Kiesgrube SF von Fr. 354'733.53 dem Kapitalkonto Kiesgrube zuzuweisen.

Investitionsrechnung

Beschluss: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 166'732.00.

Bilanz

Beschluss: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Bilanz mit Aktiven und Passiven von Fr. 15'391'235.66.

Schlussabstimmung

Beschluss: Der Bürgerrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig die Genehmigung der Jahresrechnung 2022, bestehend aus Umbilanzierung HRM2, Neubewertung, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz.

7. Revision Allmendreglement

Da Schläfli Urs aufgrund der Aufgabe seines Landwirtschaftsbetriebes unser Pachtland kündigte und eine Neuverpachtung ansteht, wurde die Gelegenheit genutzt, um das Allmendreglement zu überarbeiten.

Das neue Allmendreglement wurde gemäss Muster vom Kanton resp. BWSO entworfen und durch das Amt für Landwirtschaft kontrolliert. Das Amt für Landwirtschaft resp. das Volkswirtschaftsamt muss das Reglement nicht genehmigen.

Nachfolgend der Entwurf:

A Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 1 Ziel und Geltungsbereich

- 1 Das Allmendreglement der Bürgergemeinde Deitingen regelt die Pachtlandverteilung für landwirtschaftlich nutzbare Flächen in der Landwirtschaftszone, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Deitingen sind. Ausgenommen sind Flächen in der Bau- und Reservezone.
- 2 Gestützt auf den Regierungsrats-Beschluss Nr. 2495 vom 13. Juli 1990 betr. Allmendland und Allmend-Reglement hat die Bürgergemeinde-Versammlung am 23. Mai 1991 beschlossen, die separat aufgeführten Grundstücke per 1. Januar 1991 als Allmendland auszuscheiden.
- 3 Das Allmendland ist unveräusserlich.

Art. 2 Zweck

Mit dem Allmendreglement bezweckt die Bürgergemeinde Deitingen:

- eine Unterstützung der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe
- eine Verpachtung zu sozialverträglichen Bedingungen
- eine transparente Zuteilung des Pachtlandes
- die Wahrung der Interessen der Gemeinde
- die Verteilung des Pachtlandes an ortsansässige Landwirte

B Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständiges Organ

- 1 Für die Aufsicht und die Verwaltung des Allmendlandes ist innerhalb des Bürgerrates der Allmendverantwortliche zuständig.
- 2 Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einteilung des Pachtlandes
 - Festlegung der Pachtzinshöhe
 - Beschluss über die Kündigung von Pachtverträgen
 - Anpassungen am Allmendreglement zu Handen der Gemeindeversammlung
- 3 Der Allmendverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausschreibung des Pachtlandes
 - Abschluss der Pachtverträge
 - Führen eines Verzeichnisses der Pachtverträge
 - Nachführen der Situationspläne des Pachtlandes
 - Einholen von Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer
 - Aufsicht der ordnungsgemässen Bewirtschaftung des Pachtlandes

C Anspruchsberechtigung**Art. 4 Persönliche Voraussetzungen**

- 1 Pachtberechtigt sind ausschliesslich selbst bewirtschaftende Landwirte, deren Betrieb in der Gemeinde Deitingen liegt.
- 2 Der Pächter muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Deitingen haben.
- 3 Der Pächter erfüllt die Ausbildungsanforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung.
- 4 Bei Betriebszweiggemeinschaften sind alle beteiligten Landwirte mit Betriebsstandort Deitingen pachtberechtigt, sofern die anderen persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.
- 5 Die Anerkennung der Zusammenarbeitsformen durch das Amt für Landwirtschaft ist Pflicht.

Antrag BR Flury: Abs. 3 ergänzen mit Zusatz «Abschluss Landwirt EFZ, gleichwertig oder höher»

Antrag BR Baumgartner: Abs. 3 belassen (direktzahlungsberechtigt)

Beschluss: Mit 4 : 3 Stimmen für den Antrag von BR Baumgartner wird der Text wie im Entwurf notiert belassen.

Art. 5 Betriebliche Voraussetzungen

- 1 Der Betrieb muss gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sein.
- 2 Der Betrieb muss ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein.
- 3 Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Gewerbegrenze nach BGBB bzw. den Vorgaben des Kantons Solothurn erfüllen. Die Bemessung erfolgt mit der Grösse der Standardarbeitskraft (SAK).

Art. 6 Erreichen Pensionsalter

Hat ein Landwirt das Pensionsalter erreicht, so hat er keinen Anspruch mehr auf Pachtland.

Art. 7 Verkürzter Pachtvertrag

- 1 Erreicht ein Pächter das Pensionsalter vor Ablauf der Pachtperiode, ist – falls der Bürgerrat keine Ausnahme erlaubt – zu Beginn der Pachtperiode ein Pachtvertrag mit abgekürzter Pachtdauer abzuschliessen. Dieser Pachtvertrag ist durch das Amt für Landwirtschaft genehmigen zu lassen, damit die verkürzte Dauer Gültigkeit hat.
- 2 Wird der Betrieb von der Ehepartner oder von einem Nachkommen weitergeführt und werden sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Pachtland weiterhin erfüllt, wird die abgekürzte Pachtdauer hinfällig.

Art. 8 Verkürzter Pachtvertrag bei Pachtland in der Bauzone

- 1 Bei Bauland können Pachtverträge mit verkürzter Pachtdauer nach Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes abgeschlossen werden. Eine solche Bewilligung kann maximal für 6 Jahre ausgestellt werden und ist anschliessend wieder zu erneuern.
- 2 Parzellen, die in der rechtskräftigen Bauzone liegen (z.B. Stöcklimatt), können seitens der Bürgergemeinde nach vorhergehender einjähriger Kündigungsfrist jeweils am 30. September gekündigt werden, falls das Land zu Bauzwecken für die Bürgergemeinde oder für Dritte benötigt wird.

Art. 9 Anspruch Ehepartner / Nachkommen (Hofnachfolge)

- 1 Uebernimmt ein Ehepartner oder ein Nachkomme oder dessen Ehepartner einen Betrieb in Pacht oder zu Eigentum, tritt er in die bestehenden Pachtverträge stillschweigend ein, unter der Voraussetzung, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Pachtberechtigung erfüllt. Das Eintreten in den bestehenden Vertrag, muss vom neuen Bewirtschafter schriftlich mitgeteilt werden (Art. 19 LPG).
- 2 Ü bernimmt ein Ehepartner beim Erreichen des Pensionsalters des bisherigen Bewirtschafters den Betrieb, so ist er von den Ausbildungsanforderungen ausgenommen, wenn er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat (Art. 4 Abs. 4 DZV).

D Vergabe des Pachtlandes**Art. 10 Vergabegrundsätze**

- 1 Bei einer Neuverpachtung des kompletten Allmendlandes erhält jeder Pächter mind. 72 Aren. Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke zugeteilt werden oder zumindest sollen effizient zu bewirtschaftende Einheiten gefördert werden und eine gute Arrondierung gefördert werden.
- 2 Bei einer kompletten Neuverpachtung soll das restliche Allmendland vorweg zur Festigung der Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe verteilt werden, wobei die Grösse des eigenen Besitzes von Allmendland auf Gemeindegebiet Deitingen miteinbezogen werden soll.

Art. 11 Pachtdauer

Die Verpachtung erfolgt auf eine Dauer von sechs Jahren. Ohne Kündigung (gemäss Abschnitt F) verlängert sich das Pachtverhältnis automatisch um weitere sechs Jahre.

Art. 12 Vergabe von freiwerdendem Pachtland

- 1 Wenn eine Parzelle zur Neuverpachtung frei wird, wird im amtlichen Anzeiger ein Inserat publiziert.
- 2 Interessenten für das Allmendland, welche die Voraussetzungen gemäss diesem Allmendreglement erfüllen, müssen sich schriftlich beim Allmendverantwortlichen bewerben.
- 3 Mit der Bewerbung erteilt der Pächter der Bürgergemeinde Deitingen das Recht, beim kantonalen Amt für Landwirtschaft die bewirtschaftete Betriebsfläche und Angaben zu Standardarbeitskräften anzufordern.
- 4 Das freiwerdende Pachtland wird – bei mehreren Interessenten - per Verlosung vergeben.
- 5 Interessenten, welche bis anhin kein Pachtland erhalten haben und alle Voraussetzungen erfüllen, können sich bei freiwerdenden Grundstücken ebenfalls bewerben. Sie haben kein Anrecht auf eine Neuverteilung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen. Sie erhalten den Vorzug für 72 Aren, sofern das freiwerdende Pachtland dieser Grösse entspricht. Bei grösseren Grundstücken wird das restliche Land verlost.

Art. 13 Antrag auf Neuzuteilung

Der Bürgerrat kann auf Antrag des Allmendverantwortlichen eine Neuverpachtung des ganzen Allmendlandes oder einzelner Parzellen anordnen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Diese Neuzuteilung muss mind. ein Jahr im Voraus, per 30. September, angekündigt werden.

E Pachtzinse**Art. 14 Höhe und Anpassung des Pachtzinses**

- 1 Die Höhe des Pachtzinses orientiert sich am Ertragswert. Darin sind der Boden (Bodenqualität), Waldrandeinfluss, die Form der einzelnen Parzelle usw. enthalten.
- 2 Die Pachtzinse werden gestützt auf die eidg. Pachtzinsverordnung festgelegt.
- 3 Der Betrag ist jeweils vor der Verpachtung festzusetzen.

Art. 15 Fälligkeit Pachtzins

- 1 Der Pachtzins ist jährlich am 1. Oktober fällig. Der Pächter hat den Zins innert 60 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Gerät er mit der Zinszahlung in Rückstand, und hat er den Pachtzins bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt, ist der Pachtvertrag auf das gleiche Datum aufgelöst, was ihm vorgängig schriftlich angedroht wird. Diese Bestimmung richtet sich nach Art. 21 LPG. Für Zinszahlungen nach dem 1. Dezember ist Verzugszins zu 5 % zu bezahlen.
- 2 Der Pachtzins ist nachschüssig zu zahlen.

F Pachtauflösung**Art. 16 Kündigung**

- 1 Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist auf das Ende der sechsjährigen Pachtdauer hin möglich, mit einjähriger Kündigungsfrist, auf den 30. September.
- 2 Für die Kündigung der Pacht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).
- 3 Gestützt auf Art. 17 LPG kann eine Partei die Pacht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar geworden ist.

Art. 17 Betriebsaufgabe vor Pension

Gibt ein Landwirt die Selbstbewirtschaftung auf, so fallen im gleichen Jahr die gepachteten Parzellen auf den 30. September an die Gemeinde zurück.

Art. 18 Betriebsaufgabe bei Pension

Erreicht ein Pächter das Pensionsalter und kann er keine Hofnachfolge (gemäss Art. 9) vorweisen, muss er das Pachtland auf Ende des laufenden Pachtjahres (30. September) zur Weiterverpachtung an die Gemeinde zurückgeben.

Art. 19 Unterverpachtung

- 1 Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgerrates gestattet.
- 2 Der Flächentausch innerhalb einer anerkannten Form der überbetrieblichen Zusammenarbeit wird nicht als Unterverpachtung betrachtet.

~~Art. 20 Verlust des Anspruchs auf Pachtland~~

~~Landwirte, die von ihrem eigenen Grundbesitz oder demjenigen ihres Ehepartners gesamthaft mehr als 36 Aren an Dritte verpachten, verlieren ihren Anspruch auf Pachtland der Bürgergemeinde auf das Ende des laufenden Pachtjahres, d.h. per 30. September. Die Kündigungsfrist von Seiten Verpächterin beträgt 6 Monate.~~

Antrag BR Gobet: Streichung dieses Artikels, da eine Ueberprüfung mit grossem Aufwand und verbunden und kaum möglich ist.

Beschluss: Mit 5 Stimmen und zwei Enthaltungen wird dem Antrag stattgegeben.

~~Art. 21~~ 20 Erlöschen von Berechtigung

Verstirbt ein Pächter und keine Hofnachfolge (gemäss Art. 9) kann den Hof übernehmen, fällt die Zuteilungsberechtigung dahin und es erlischt jedes Anrecht auf Entschädigung. Gilt ebenso beim Wegzug einer bezugsberechtigten Person.

G Bewirtschaftung**Art. 22 21 Pflichten des Pächters**

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtland sorgfältig zu bewirtschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit zu sorgen. Aenderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein können, darf der Pächter ohne Zustimmung des Bürgerrates nicht vornehmen.

Art. 23 22 Grenzzeichen / Marksteine

- 1 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- 2 Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.

Art. 24 23 Einhaltung der Umweltgesetzgebung

Die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in den Gesetzen zu Gewässerschutz, Bodenschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz und Raumplanung sind einzuhalten.

Art. 25 24 Vernachlässigung des Pachtlandes

- 1 Bei starker Vernachlässigung einer Parzelle (z.B. Verursachung von Erosion/Verdichtung, Verunkrautung, usw.) hat der Bürgerrat den Bewirtschafter schriftlich zu verwarnen. Eine weitergehende Vernachlässigung kann zu einer Kündigung oder bei der nächsten Verteilung des Pachtlandes zu einer Minderzuteilung führen.
- 2 Die Einschleppung und Verbreitung von Neophyten ist im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu verhindern.

Art. 26 25 Spezielle Bepflanzungen

- 1 Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente (z.B. Chinaschilf, Rasenkulturen, usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates auf dem Pachtland neu gepflanzt, bzw. angelegt werden.
- 2 Ohne Genehmigung angelegte Dauerkulturen, Bäume und Ökoelemente sind bei der Rückgabe des Pachtlandes vom Pächter auf seine Kosten zu entfernen.
- 3 Bestehende Dauerkulturen, Bäume und langfristige Ökoelemente dürfen nur mit Zustimmung des Bürgerrates entfernt werden.

Art. 27 26 Vereinbarungsflächen Mehrjahresprogramm Solothurn

- 1 Falls für ein Grundstück der Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft besteht (MJPNL), muss ein neuer Pächter diese Vereinbarung übernehmen.
- 2 Die korrekte Umsetzung der mit dem Kanton vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen gilt als Bewirtschaftungspflicht im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.
- 3 Ein Ausstieg aus dem MJPNL ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Bürgerrates möglich.

H Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht**Art. 28 27 Pflanzgarten / Nichtlandwirtschaftliche Pacht**

Die Bürgergemeinde reserviert nach Bedarf Land für Pflanzgärten im Burgmoos. Rechte und Pflichten sind in der Pflanzgartenordnung festgelegt. Die Zuteilung der Pflanzgärten und deren Beaufsichtigung obliegt dem Allmendverantwortlichen.

I Beschwerdeinstanz**Art. 29 28 Beschwerden**

- 1 Einsprachebehörde bei Verstössen gegen das Reglement und bei allen Verfügungen ist in erster Linie der Bürgerrat.
- 2 Beschwerden gegen Zuteilungsbeschlüsse richten sich nach dem Gemeindegesetz und sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

K Besondere Bestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

BÜRGERGEMEINDE DEITINGEN

Martin Kofmel
Bürgerpräsident

Regula Galli
Bürgerschreiberin

Verzeichnis der Grundstücke zu Art. 1

Grundbuch-Nr.	Fläche in Aren
10	38.55
18	119.29
20	366.38
28	47.60
57	132.57
89	65.54
114	123.84
125	66.99
126	132.70
131	128.21
140	88.72
141	41.33

172	140.84
173	1167.36
174	28.73
207	19.39
228	32.16
231	69.55
242	201.75 (Bauzone / Reservezone)
255	209.74
358	128.52 (GB Wangenried BE)
570	5.24 (Bauzone)
571	5.65 (Bauzone)
617	4.25 (Grubeneinfahrt)

3364.90 Aren	

Beschluss: Der Bürgerrat genehmigt das Allmendreglement z.Hd der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023 einstimmig.

8. Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2023

Die Traktandenliste wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresrechnung 2022
2. Revision Allmendreglement
3. Projekt Stöcklimatt:
- Antrag Änderung Verfahrensablauf
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

9. BKW AG – Verträge GB 242

An der März-Sitzung wurden erstmals die folgenden Verträge der BKW AG behandelt:

- Dienstbarkeitsvertrag (Wegrecht auf GB Nr. 244 zu einer elektrischen Anlage auf GB Nr. 569)
- Durchleitungsvertrag (elektrischen Kabelleitung inkl. Schacht, GB Nr. 242)
Einmalige Entschädigung von Fr. 516.00

Der Vertrag mit dem Wegrecht ist unbestritten, jedoch wirft der Vertrag für die Durchleitung noch immer Fragen auf.

Im Archiv der Bürgergemeinde befindet sich ein Vertragsentwurf der AEK aus dem Jahre 1977 für eine Trafostation auf GB Nr. 570. Der damalige Bürgerrat hat sich gegen den Bau dieser Trafostation gewehrt und der Grundeigentümer von GB Nr. 569 hat sein Grundstück für die Trafostation zur Verfügung gestellt. Es besteht auf den aktuellen Plänen eine Zuleitung von der Stöcklimattstrasse zu dieser Trafostation durch unser GB Nr. 242. Im Dienstbarkeitsvertrag mit dem Eigentümer von GB Nr. 569 ist gemäss BKW AG nichts von dieser Zuleitung erwähnt, ebenso besteht weder ein Grundbucheintrag noch ein Durchleitungsvertrag für unser Grundstück (auch bei der BKW AG ist dazu nichts auffindbar). Ob irgendjemand dazumals eine mündliche Zusage erteilt hat, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Im Jahre 1987 wurde die Durchleitung durch GB Nr. 242 vom «Rastplatz Süd bis Stöcklimatt» erstellt und endet in der besagten Trafostation. Für diese Leitung existiert ein Dienstbarkeitsvertrag mit der AEK AG und dieser ist im Grundbuch eingetragen.

Interessanterweise ist sich offenbar auch das Fachpersonal nicht einig, ob ein befristeter oder unbefristeter Vertrag nötig und gefordert werden kann. Wir haben u.a. die Auskunft erhalten, dass die Branche es *empfiehlt*, befristete Verträge auszustellen.

Beschluss: Der Bürgerrat beschliesst mit zwei Enthaltungen, dass

- der Dienstbarkeitsvertrag betr. Wegrecht unterzeichnet wird.
- der Dienstbarkeitsvertrag betr. Durchleitung auf 25 Jahre beschränkt und die Entschädigung anschliessend neu berechnet und ausbezahlt werden soll.

10. Grube

10.1 Grubenerweiterung

Kontrolle und Überwachungsplan

Auf Basis des RRB 2022/1522 resp. der Unterlagen des Bewilligungsdossiers hat Markus Schreier einen autonomen Kontroll- und Überwachungsplan (KÜP) erstellt. Dieser dient als Arbeitsdossier, um die Umsetzung der Auflagen im Überblick zu haben und auch dementsprechend termingerecht zu agieren. Dieser ist durch den operativen Leiter sowie die Mitglieder der Grubenkommission zu plausibilisieren und zu optimieren. Idealerweise wird der bestehende KÜP integriert, dies, um ein umfassendes Arbeitspapier zu besitzen. Der initiale Fokus gilt in der jetzigen Phase den Punkten, welche für die Grubeninspektion resp. Begehung 2023 Relevanz erlangen.

Landerwerb GB Deitingen Nrn. 128 + 129

Bereits mit dem Abschluss der 50-jährigen Nutzungsvereinbarung (Absichtserklärung; ökol. Ausgleichsmassnahmen) mit den Eigentümern der Parzellen GB Deitingen Nrn. 128 + 129 wurde im Rahmen der Bewilligung der Grubenerweiterung ein möglicher Erwerb dieser Parzellen diskutiert resp. in die Nutzungsvereinbarungen integriert. Mit der Vorlage der Bewilligung wurde dieses Vorhaben konkretisiert.

Schreier Markus orientiert über seine Abklärungen mit dem Amt für Landwirtschaft und den Eigentümern betr. Kaufpreis.

Beschluss: Der Bürgerrat ist mit dem Vorschlag von Schreier Markus einverstanden und beauftragt ihn mit dem Einholen der definitiven Zustimmung der Grundeigentümer und dem Amt für Landwirtschaft sowie dem Ausarbeiten der Verträge.

→ Die Kaufverträge werden an der Sitzung vom 24.05.2023 behandelt.

Aufforstung Parzellen GB Deitingen Nrn. 127 und 131

Für die Art und Form der Aufforstung wird Markus Schreier im Rahmen der Grubeninspektion vom 22. Juni 2023 die entsprechenden Nahtstellen zu einem Treffen einladen und die Möglichkeiten diskutieren. Ziel ist es, den verschiedenen Interessen bestmöglich und effizient zu entsprechen.

10.2 Diverses

- Der Umsatz beim Deponiematerial sowie bei Kies und Komponenten hat im März aufgrund der genehmigten Grubenerweiterung wieder deutlich zugenommen.
- Stefan Häuser, Terre AG wird am 23. August 2023 – nach Absprache mit der Grubenkommission – zusammen mit Flury Beat eine Führung für den Gemeinderat der Gemeinde Bolligen durchführen.
- Flury Beat konnte mit der Dörfli AG eine Vereinbarung für eine Lieferung von rund 24'000 m3 Wandkies für die Baustelle Dosenbach in Luterbach vereinbaren.

11. Forst

11.1 Forsthaus - Elektroinstallationen

Im Forsthaus wurden alle Arbeitssteckdosen ersetzt. Die Stromkabel selbst mussten gemäss AEK nicht ersetzt werden.

11.2 Waldspielplatz

Das Plakat „Baustelle betreten verboten“ wurde erstellt und wird bei Baubeginn zusammen mit einem Absperrband um den Waldspielplatz herum gut sichtbar aufgehängt.

11.3 Brennholz-Bestellungen

Gemäss Förster Schmutz ist der bürokratische Aufwand bei Bestellungen von Langholz gross, denn jeder Stamm muss einzeln vermessen, eingetragen und für Statistiken weitergegeben werden. Er fragt an, ob evtl. die Mindest-Bestellmenge (z.B. 10 Ster) definiert werden könnte.

Antrag BR Moser: Mindestbestellmenge bei Langholz: 8 Ster

Antrag BR Juchli: Mindestbestellmenge bei Langholz: 5 Ster

Beschluss: Mit 3 : 5 Stimmen wird der Antrag von BR Juchli genehmigt.

Gültig ab Herbst 2023, beim Veröffentlichen des nächsten Brennholz-Bestellformulars.

11.4 Solothurner Waldtage 2024

An der Generalversammlung 2022 haben die Mitglieder vom BWSo das Projekt «Solothurner Waldtage 2024» einstimmig genehmigt. Die zweiten Solothurner Waldtage sollen vom 6. – 8. September 2024 im Brüelwald Selzach durchgeführt werden. Mit dem Projekt soll die breite Bevölkerung angesprochen und über die vielfältigen Leistungen und Wirkungen des Waldes informiert werden.

Die Basisfinanzierung der Solothurner Waldtage 2024 tragen die Initianten (BWSo, FPSO, AWJF). Damit das Projekt zum Erfolg wird, erwartet die Projektleitung, dass die Waldeigentümer hinter dem Projekt stehen und dieses auch finanziell unterstützen. Der Vorstand des BWSo rechnet für die Realisierung der Solothurner Waldtage 2024 mit Kosten von schätzungsweise Fr. 800'000.00. Von den Bürger- und Einheitsgemeinden des Kantons erhofft sich der Vorstand rund Fr. 70'000.00, ca. 9% der Gesamtkosten. Um den angestrebten Beitrag der Bürger- und Einheitsgemeinden realisieren zu können, hat der Vorstand des BWSo einen Verteilschlüssel erarbeitet. Dieser basiert auf den ordentlichen Jahresbeiträgen an den BWSo und berücksichtigt die Distanz zum Durchführungsort. Der Verteilschlüssel dient lediglich als Vorschlag, Beiträge sind grundsätzlich freiwillig und können auch höher oder tiefer sein. Der Beitrag für die BG Deitingen wird mit Fr. 2'514.00 veranschlagt. Für die Waldtage 2014 in Olten wurden Fr. 2'000.00 genehmigt.

Antrag

BR Moser: Fr. 2'000.00

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

12. Waldhausreglement – Teilrevision

Das bestehende Waldhausreglement vom 1. Januar 2014 wird wie folgt angepasst:

Art. 4 Benützung des Waldhauses

4.3 *Rauchen im Waldhaus ist verboten. (neu)*

4.10 *Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder dergleichen ist strikt verboten. (neu)*

4.11 *Der Hauswart und Vertreter der Bürgerrates sind zu Kontrollen ermächtigt. (Ergänzung)*

Art. 8 Brandmeldeanlage (neu)

8.1 Im Waldhaus sind Brandmelder installiert. Der Mieter hat vor Beginn seines Anlasses die Anlage auszuschalten und nach dem Anlass – bei Verlassen des Waldhauses - zwingend wieder einzuschalten. Das Ausrücken der Feuerwehr ist kostenpflichtig.

Art. 10 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Der folgende Satz wird ersatzlos gestrichen:

Die interne Weisung Nr. 1.4 (Forsthaus, Waldhaus, Werkhof Grube, Spielplatz, Vitaparcours) bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Neu: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Beschluss: Der Bürgerrat genehmigt die obgenannten Aenderungen des Waldhaus-Reglements einstimmig.

Das Reglement muss nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

13. Beteiligungen Bürgergemeinde

13.1 Dorfzentrum Deitingen AG

Keine Neuigkeiten.

13.2 Forstbetrieb Wasseramt AG

Darlehen an FBW AG - Kauf Forstschlepper (Rückefahrzeug)

Wie BR Gobet an der letzten Sitzung bereits orientiert hat, müssen Fr. 275'000.00 der Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 450'000.00 fremdfinanziert werden.

Es haben bereits mehrere Gemeinden ihr Interesse für ein Darlehen bekundet. Aus diesem Grund – und auch weil das Projekt Stöcklimatt ansteht – verzichtet der Bürgerrat auf die Abgabe eines Angebotes.

14. Verschiedenes

Keine Wortbegehren.

15. Aufträge / Pendenzen

1. **Bürgerpräsident**
 - -
2. **Bürgerschreiberin**
 - Däster-Schild-Stiftung: Verdankung Spende (Dorfbuch), sobald Dorfbuch gedruckt ist
 - Protokollauszug Walddtage 2024 an FV Kofmel
 - TSV Unihockey Jubiläumsfeier: Absage
 - BKW AG: Mitteilung Dienstbarkeitsvertrag
 - Formular Brennholzbestellung: Mindest-Bestellmenge Langholz anmerken
 - Ueberarbeitung GO / DGO: Entwurf erstellen mit BR Gobet
3. **Finanzverwalter**
 - Erstellung Anlagereglement
4. **Bürgerrat**
 - Flury Christian: Techn. Abklärungen Photovoltaik-Anlage Forsthaus

16. Termine / Abwesenheiten

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Dienstag, 23. Mai 2023 | Gemeindeversammlung Nr. 4 (Rechnung 2022) |
| • Mittwoch, 24. Mai 2023 | BR-Sitzung |
| • Mittwoch, 5. Juli 2023 | BR-Sitzung |
| • Mittwoch, 9. August 2023 | BR-Sitzung |
| • Mittwoch, 13. September 2023 | BR-Sitzung |
| • Mittwoch, 18. Oktober 2023 | BR-Sitzung |
| • Mittwoch, 15. November 2023 | BR-Sitzung |
| • Dienstag, 28. November 2023 | Gemeindeversammlung Nr. 5 (Budget 2024) |
| • Mittwoch, 13. Dezember 2023 | BR-Sitzung |

Abwesenheiten:

24. Mai 2023 Flury Christian

Redaktionsschluss Informationsbulletin EG / BG:

Bulletin Nr. 74 (Mai 2023)	22.04.2023
Bulletin Nr. 75 (November 2023)	22.10.2023

Schluss der Sitzung: 23.15 Uhr

BÜRGERGEMEINDE DEITINGEN

Bürgerpräsident

Bürgerschreiberin